

Übersicht: Rücktritt beim Einzeltäter (§ 24 Abs. 1 StGB)

*Hinweis: Der Rücktritt ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund. Hierbei handelt es sich um Umstände, die **nach Begehung** einer Straftat eintreten und eine **bereits begründete** Strafbarkeit **rückwirkend** beseitigen. Hiervon sind die persönlichen Strafausschließungsgründe (z.B. § 258 Abs. 6 StGB) zu unterscheiden: Ihr Vorliegen führt **von vornherein** zur Straflosigkeit; sie müssen **bei Begehung** der Tat vorgelegen haben.*

Voraussetzungen

A. KEIN FEHLGESCHLAGENER VERSUCH

Wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat den Erfolg nicht mehr im unmittelbar räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang herbeiführen kann. Einzelakts-, Tatplan- und Gesamtbetrachtungslehre (Bsp.: Der aufgebrochene Geldschrank ist leer).

B. UNBEENDETER VERSUCH NACH § 24 ABS. 1 S. 1 VAR. 1

Täter hat nach seiner Vorstellung noch nicht alles getan, um den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen.

→ **Weitere Prüfung:**

I. Aufgeben der weiteren Tatausführung

Bsp.: Abbrechen des Einschlagens mit Tötungsabsicht auf das bis dahin lediglich verletzte Opfer.

II. Freiwilligkeit

h.M.: Ablassen von der Tat aus autonomen Motiven

C. BEENDETER VERSUCH NACH § 24 ABS. 1 S. 1 VAR. 2

Täter hat nach seiner Vorstellung schon alles für die Vollendung getan. Nach h.M. beendet die Erreichung außerhalb des Tatbestandes liegender Ziele den Versuch nicht.

→ **Weitere Prüfung:**

I. Verhinderung der Tatvollendung durch aktives Tun

Bsp.: Rufen der Feuerwehr, um ein Übergreifen des Feuers auf das Gebäude zu verhindern.

II. Freiwilligkeit

ODER

→ **Weitere Prüfung (§ 24 Abs. 1 S. 2):**

Konstellationen: Unerkannt untauglicher beendeter Versuch; objektiv misslungener beendeter Versuch, was vom Täter nicht erkannt wurde; „versuchter Rücktritt“; fehlende Zurechenbarkeit der Vollendung.

I. Ernsthaftes Bemühen um Nichtvollendung

Bsp.: Herbeirufen des Rettungswagens, obwohl ein Passant das Krankenhaus schon informiert hat „versuchter Rücktritt“.

II. Freiwilligkeit